

Prüfvermerk **Allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung**

Vorhaben: Umbau der Schieberstation 3 an der Ltg.-Nr. 025/000/000
Firma: Open Grid Europe GmbH
Standort: Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bissendorf

Rechtliche Grundlage:

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant, an der Armaturenstation Nr. 3 an der Leitung Nr. 25 in Uphausen-Eistrup eine Schiebergruppe auszutauschen. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserentnahme in einem Umfang von ca. 178.000 m³ notwendig. Die betroffene Leitung Nr. 25 wurde vor dem 3. Juli 1988 zugelassen und errichtet (1970/71), daher ist für diese Leitung keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Absatz 1 UVPG erforderlich.

Für die geplante Umbaumaßnahme an der Schieberstation 3 der Leitung Nr. 25 ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der Open Grid Europe GmbH auf allgemeine Vorprüfung für den Umbau der Schieberstation 3 Ltg.-Nr. 025/000/000

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Angaben zur Fläche:

- zukünftige gepflasterte Stationsfläche ca. 186 m² (ca. 125 m² zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Ausgangszustand)

- Baustelleneinrichtungsfläche: ca. 3.200 m²

Wasserhaltung:

- Grundwasserentnahme (geschlossene Bauwasserhaltung): ca. 178.000 m³ über ca. 20-21 Wochen
- zusätzlich offene Restwasserhaltung für anfallendes Niederschlags-, Oberflächen-, Schicht-, und Sickerwasser (Pumpensümpfe)
- mögliche Einleitung von gefördertem Grundwasser über bis zu rd. 20-21 Wochen in den Rosenmühlenbach oder in den Achenrieder Bach

Zuwegung:

Die Zuwegung erfolgt über die Straße Rosenbruchweg und weiter über Baustraßen, die nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder zurückgebaut werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es besteht ein Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen Leitung LNr. 25 der OGE.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden/ Fläche:

ca. 125 m² zusätzliche Versiegelung, temporär Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 3.200 m²

Wasser:

Es wird eine Grundwasserhaltungsmaßnahme während der Bauphase notwendig sein. Der Umfang der Wasserhaltung wird mit ca. 178.000 m³ und für eine Dauer von ca. 20-21 Wochen eingeschätzt. Die berechnete Reichweite des Absenktrichters beträgt ca. 144 m.

Voraussichtlich wird auch eine offene Restwasserhaltung für anfallendes Niederschlags-, Oberflächen-, Schicht-, und Sickerwasser (Pumpensümpfe) notwendig. Das geförderte Grundwasser soll in den Rosenmühlenbach oder in den Achenrieder Bach eingeleitet werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Entfernung eines Einzelstrauches notwendig; Eingrünungsmaßnahmen nach Herstellung neues Stationsgelände in einer Größenordnung von voraussichtlich ca. 360 m² geplant.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Während der Bauphase fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden.

Während des Betriebs der Station fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Belastung durch Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung sowie erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die erhöhten Belastungen treten nur zeitlich begrenzt auf. In der Betriebsphase sind keine Belästigungen zu erwarten.

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:
Die Umbauarbeiten und der Betrieb der Armaturenstation erfolgen nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV).
Es wird voraussichtlich Dieselkraftstoff für den Betrieb der Baumaschinen eingesetzt. Im Fall einer Leckage sind mögliche Verschmutzungen räumlich und mengenmäßig begrenzt. Verschmutzungen würden aufgenommen und fachgerecht entsorgt.
- 1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:
Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:
In der Bauphase ist mit Emissionen durch Licht, Lärm und Staub zu rechnen. In der Betriebsphase sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Siedlung und Erholung:

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in rund 70 m Entfernung zum Vorhabenstandort, in einem Umkreis von 300 m befinden sich weitere Höfe.

Der Umgebung kommt eine gewisse Bedeutung für Erholung zu, die Wege in der Umgebung können durch Radfahrer, Wanderer und Reiter genutzt werden.

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Die Umgebung ist durch Landwirtschaft geprägt. Laut dem digitalen Raumordnungsatlas (LANDKREIS OSNABRÜCK 2021) ist im Flächennutzungsplan für den Vorhabenstandort keine bestimmte Nutzung ausgewiesen.

- Verkehr: Der Vorhabenstandort liegt an der Straße Rosenbruchweg, über die auch die Zufahrt auf das Gelände erfolgt.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

- Boden: Im Bereich des Vorhabens findet sich der Bodentyp sehr tiefes Erdniedermoor mit abgesenktem Grundwasserstand (3,5 bis 8 dm u. GOK). Umliegend kommen die Bodentypen mittlerer Kolluvisol sowie Gley-Podsol vor. Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden nach LBEG (2021).
Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sowie die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtungen wird als hoch eingestuft.
- Landschaft: Der Bereich des Vorhabens befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung.
- Wasser: Es liegen keine Oberflächen- oder Fließgewässer in direkter Nähe des Vorhabens. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Sauerbach in ca. 230 m Entfernung. Der Untersuchungsbereich befindet sich in dem Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um Porengrundwasserleiter. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist als gut bewertet, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Das Stationsgelände ist umgeben von einer extensiven Grünlandfläche sowie einem kleinen Strauchbestand. Südlich fließt ein Bach mit begleitendem Ufersaum. Die Umgebung eignet sich gut als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Auch ein Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist nicht auszuschließen. Der Bereich ist für verschiedene Brutvögel und Amphibien ein geeigneter Lebensraum. Er stellt ein potenzielles Nahrungssuchgebiet für Fledermäuse dar. Rund 30 m südöstlich der bestehenden Schieberstation beginnt der „für die Fauna wertvolle Bereich - Libellen, Heuschrecken“ mit der Bezeichnung „Niederung am Rosenmühlenbach“ (NMUEBK 2021).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien). Überprüfung anhand „Umweltkarten Niedersachsen“ (Zugriff 10.12.2021)

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im 300 m-Radius um die Stationsfläche liegen insgesamt vier, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzgebiet Stockumer Berg in ca. 280 m Entfernung östlicher Richtung, Trinkwasserschutzgebietes Düstrup in ca. 200 m Entfernung südwestlicher Richtung. - Das ÜSG der Hase beginnt ca. 400 m nördlich.
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenstandort liegt im ländlich geprägten Gebiet südöstlich von Osnabrück. Laut NMUEBK (2021) befindet sich der Bereich zwar noch im auslaufenden Auswirkungsbereich des Ballungsraumes Osnabrück (Straßenverkehr/Industrie), aber es sind keine Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die Feinstaubüberschreitungswahrscheinlichkeit wird als niedrig angegeben. Keine Betroffenheit. - Der chemische Zustand gemäß EU-WRRL wird mit schlecht bewertet. Durch die geplante Baumaßnahme werden keine Nährstoffe das Grundwasser eingetragen. Keine erhebliche Betroffenheit. - Oberflächengewässer: Der Rosenmühlenbach als berichtspflichtiges Gewässer

	nach WRRL weist einen schlechten chemischen Zustand auf und erfüllt ebenfalls nicht die Anforderungen an ein gutes ökologisches Potenzial gemäß WRRL. / Mögliche Betroffenheit durch eventuelle Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen. Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- nächster zentraler Ort ist Osnabrück in über 3 km Entfernung westlicher Richtung
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Etwa 70 m von der Baustellenfläche entfernt befindet sich eine Hofstelle. Es kommt temporär zu baustellentypischen Auswirkungen während der täglichen Arbeitszeit an Werktagen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
Während der Bauphase werden ca. 3.200 m² Fläche beansprucht. Es handelt sich bei der Fläche um das die Stationsfläche umgebende Grünland, die Hochstaudenflur zwischen Station und Straße und ein angrenzendes Gebüsch. Die Rodung des kleinen Gebüsches neben der Station sowie die Baufeldfreimachung ist möglichst außerhalb der Brutsaison durchzuführen.
Für ca. 150 Tage wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Baugrubenbereich um 4,8 m benötigt. Hieraus ergibt sich ein rechnerischer maximaler Absenkradius von ca. 144 m. Da Amphibienvorkommen im Rosenmühlenbach an-

grenzend zum geplanten Baufeld nicht auszuschließen sind, ist nach Einschätzung des Planungsbüros voraussichtlich eine Vermeidungsmaßnahme, d. h. die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld, vorzusehen.

- Schutzgut Boden und Fläche:

Während der Bauphase werden ca. 3.200 m² Fläche beansprucht.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Es wird eine Neuversiegelung von ca. 125 m² vorgenommen. Es ist kein schutzwürdiger Boden betroffen und es handelt sich um eine geringe Flächengröße. Erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut sind somit nicht absehbar. Um die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen und die daraus resultierende Gefährdung der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Schutzgut Wasser:

Grundwasser:

Während der bauzeitlichen Grundwasserhaltung werden maximal 178.800 m³ Grundwasser (inkl. Sicherheitszuschlag: Faktor 2) über rund 150 Tage entnommen. Hierzu werden z. B. Kombibrunnen eingesetzt. Bei den bauzeitlich anfallenden Niederschlags-, Oberflächen-, Schicht- und Sickerwässern wird eine offene Restwasserhaltung in Form von Pumpensämpfen hergestellt. Der Ausgangszustand wird sich im Anschluss an die Rückbaumaßnahmen wieder einstellen, es ist nicht mit Beeinträchtigungen des vorhandenen Grundwasserkörpers zu rechnen.

Oberflächengewässer:

Das geförderte Grundwasser der Grundwasserhaltung könnte, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorausgesetzt, großflächig westlich des Rosenbruchweges in den Rosenmühlenbach (Flurstück 45) oder in den Achenrieder Bach eingeleitet werden. Über einen Zeitraum von rund 150 Tagen würden maximal 178.800 m³ Grundwasser (inkl. Sicherheitszuschlag: Faktor 2) gefördertes Grundwasser eingeleitet. Es wird eine maximale Einleitung von 20 l/s beantragt, wobei im Regelfall eine Wassermenge von ca. 7 l/s nicht überschritten werden soll.

- Schutzgut Landschaft:

Der generelle Eindruck des Landschaftsbildes bleibt bestehen. Die Veränderung durch den Stationsausbau wird sichtbar sein. Im Rahmen des noch zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans wird die Möglichkeit einer Eingrünung der Station geplant.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Während der Bauphase ist mit Auswirkungen durch Betriebsamkeit, Lärm, Wasserhaltungsmaßnahmen etc. zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und teilweisen Reversibilität sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer der Umbauarbeiten als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die geplante Bauzeit für den Umbau wird mit ca. 5 Monate angegeben, die Wasserhaltungsmaßnahme mit rund 150 Tagen. Es werden ca. 3.200 m² Fläche beansprucht. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert. Es wird eine Neuversiegelung von ca. 125 m² vorgenommen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Umbaumaßnahme steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Leitung LNr. 25 der OGE.

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- ökologische Baubegleitung
- Aufstellen von Amphibienzäunen
- Aufstellen von Bauzäunen
- Bauzeitenregelungen: Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit von Vögeln/zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, Baufeldfreimachung möglichst zwischen August und Ende Februar
- Bei Einleitung des gehobenen Grundwassers in Bäche werden z. B. Folie und/oder Steinlagen ausgelegt, um Erosion oder Auskolkungen zu vermeiden. Es wird vor allem im Falle einer Einleitung in den Rosenmühlenbach anhand einer Probenahme geprüft, ob eine vorherige Aufbereitung des Wassers mittels geeigneter Filter notwendig ist.
- Die Vorgaben des DVGW-Merkblattes G 451 „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gashochdruckleitungen' werden eingehalten.
- getrennte Lagerung von Bodenschichten und schichtengleiches Wiedereinbringen bei der Rekultivierung
- Bei der Lagerung von Oberboden ist eine Mietenhöhe von maximal 2 m zulässig, Unterbodenmieten dürfen eine Höhe von bis zu 3 m aufweisen. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist innerhalb weniger Tage nach Mietenherstellung eine Begrünung durch Ansaat mit einer geeigneten Saatgutmischung vorzusehen.
- Bei temporär bis zu 6 Monaten beanspruchten Flächen sind, in Abhängigkeit von der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, die lastverteilenden Maßnahmen in regelmäßig befahrenen Baustellenbereichen ohne Abtrag des Oberbodens direkt auf dem begrünten Oberboden durchzuführen. Bei temporär über 6 Monate beanspruchten Flächen ist der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern.
- Nach DIN 19639 sind Baustraßen und vergleichbar genutzte Flächen mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm Schotter auf Geotextilunterlagen herzustellen. Alternativ zur Schotterbefestigung können auch Stahlplatten

oder Bohlen verwendet werden. Die Baustraßen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig zurückzubauen.

- Die Betankung von nicht mobilen Fahrzeugen erfolgt nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen. Sofern dies nicht möglich ist, wird Vorsorge gegen ein eventuelles Eindringen von Kraftstoffen in den Boden getroffen. Dazu wird für die Betankung eine Wanne aufgestellt oder eine mineralölbeständige Folie ausgelegt. Für den Fall, dass trotz der Schutzmaßnahmen Treibstoff oder Schmierstoffe in den Boden eindringen, werden Ölbindemittel auf der Baustelle vorgehalten oder die eingesetzten Tankfahrzeuge führen Ölbindemittel und Gerät mit, um wassergefährdende Stoffe aufzunehmen.
- Schutzmaßnahmen an Bäumen sind grundsätzlich nach RAS LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen. Sonstige erforderliche Maßnahmen an Bäumen, insbesondere eventuelle Aufastungen einzelner Exemplare, sind gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen.
- Die Wiederherrichtungsmaßnahmen des Arbeitsstreifens nach Stationsausbau umfassen bei Bedarf Bodenlockerungen zur Vermeidung bleibender Bodenverdichtungen, eine Eingrünung der erweiterten Stationsfläche sowie ggf. Wiederansaaten. Im Rahmen des im weiteren Antragsverfahren zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Rekultivierungsmaßnahmen konkret festgelegt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Beeinträchtigungen während der Umbauphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Nach Beendigung der Umbaumaßnahme wird ein Großteil der in Anspruch genommenen Flächen wieder rekultiviert. Der durch die Grundwasserhaltungsmaßnahme abgesenkte Grundwasserspiegel wird sich im Anschluss an die Rückbaumaßnahmen wieder einstellen. Weitere Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind baubedingt und zeitlich begrenzt auf die Bauphase.

Unter Berücksichtigung der in den Vorprüfungsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist ebenfalls mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

25.01.2022
LBEG